



DIE ROLLE VON MVZ IN DER AMBULANTEN MEDIZINISCHEN VERSORGUNG – BESTEHT REGULATORISCHER HANDLUNGSBEDARF?

KERNTHESEN AUS JURISTISCHER PERSPEKTIVE

Dr. Stephan Rau

Berlin, 15. Februar 2023

[mwe.com](https://www.mwe.com)

**McDermott
Will & Emery**

- **Gezielter Ausschluss nicht-ärztlicher Kapitalgeber**

Aus der politischen Debatte und den Äußerungen des Gesundheitsministers wird deutlich, dass eine Änderung von § 95 SGB V voraussichtlich das Ziel hätte, nicht-ärztliche Kapitalgeber aus der ambulanten Versorgung auszuschließen.

- **Mögliche Gesetzesänderungen im Widerspruch zum Grundcharakter des MVZ**

Die Forderung Karl Lauterbachs, dass die Praxen denen gehören müssten, die in diesen arbeiten, widerspricht dem Grundcharakter des MVZ, bei dem die Inhaberschaft ganz bewusst und mit positiver Wirkung für Ärzte und Patienten von der ärztlichen Behandlungstätigkeit getrennt ist.

- **Verfassungsrechtliche Beurteilung – Verletzung der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG**

- Bei Einschränkung des MVZ-Gründerkreises oder Beschränkung der Möglichkeiten, MVZ zu gründen, kommt eine Verletzung der gemäß Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit in Betracht.
- Eine Verletzung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie wichtigen Gemeinschaftsgütern (z.B. dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung) dient, zweckmäßig und in einer Gesamtabwägung verhältnismäßig ist. Reine Gefährdungspotenziale sind grundsätzlich nicht ausreichend.
- Ein Zusammenhang zwischen dem Gründer eines MVZ bzw. den dahinterstehenden Akteuren und dem Schutz der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung ist gerade nicht zu erkennen.
- Sofern Ziel die Stärkung der Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidungen der in einem MVZ tätigen Ärzte ist, kann dies auch durch weniger einschneidende Maßnahmen wie die Stärkung der Position des ärztlichen Leiters erreicht werden.
- Das Verfolgen von Kapitalinteressen ist kein taugliches Argument zur Rechtfertigung. Kapitalinteressen werden nicht nur von nicht-ärztlichen Kapitalgebern, sondern auch von Krankenhäusern und Vertragsärzten verfolgt.

- **Europarechtliche Beurteilung – Verletzung der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49, 54 AEUV**

- Mit Blick auf in Deutschland ansässige Akteure aus anderen europäischen Ländern, die dort auch ambulante ärztliche Leistungen erbringen, kommt bei Einschränkung des MVZ-Gründerkreises oder Beschränkung der Möglichkeiten, MVZ zu gründen, eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49, 54 AEUV in Betracht.
- Entsprechende gesetzliche Beschränkungen sind geeignet, die Niederlassung in Deutschland zu erschweren oder unmöglich zu machen.
- Zwingende und verhältnismäßige Gründe des Allgemeininteresses, die eine solche Beschränkung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.



Dr. Stephan Rau

Dr. Stephan Rau berät Investoren, Gesundheitsdienstleister, Pharma-Konzerne, Medizinprodukte-hersteller und staatliche Einrichtungen bei M&A-Transaktionen, Outsourcing-Projekten sowie bei Zulassungs- und Rückerstattungsverfahren. Er ist auf Zusammenschlüsse und Übernahmen im Gesundheits- und Life-Sciences-Sektor, Medizin- und Gesundheitsrecht, einschließlich universitärer Einrichtungen, und der damit zusammenhängenden Compliance spezialisiert.

Er leitet die europäische Praxisgruppe der Kanzlei für den Bereich Gesundheitswesen, Life Sciences und Medizintechnik.

PARTNER
München
srau@mwe.com
+49 89 12712322

Stephan Rau referiert regelmäßig auf Konferenzen der Gesundheitsbranche und ist Autor zahlreicher Publikationen zum deutschen Gesellschafts- und Kartellrecht, zu Gesundheits- und Life-Science-Regulierungen. Vor seiner Zeit bei McDermott arbeitete er für internationale Kanzleien in Hamburg und Berlin.

This material is for general information purposes only and should not be construed as legal advice or any other advice on any specific facts or circumstances. No one should act or refrain from acting based upon any information herein without seeking professional legal advice. McDermott Will & Emery* (McDermott) makes no warranties, representations, or claims of any kind concerning the content herein. McDermott and the contributing presenters or authors expressly disclaim all liability to any person in respect of the consequences of anything done or not done in reliance upon the use of contents included herein. *For a complete list of McDermott entities visit [mwe.com/legalnotices](https://www.mwe.com/legalnotices).

©2022 McDermott Will & Emery. All rights reserved. Any use of these materials including reproduction, modification, distribution or republication, without the prior written consent of McDermott is strictly prohibited. This may be considered attorney advertising. Prior results do not guarantee a similar outcome.

